



Ebersbach-Musbach

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung eines Kindergartens in Boos Gemeinde Ebersbach-Musbach

Die Gemeinde Ebersbach-Musbach, Landkreis Ravensburg und die Stadt Saulgau, Landkreis Sigmaringen, schließen aufgrund von § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Ebersbach-Musbach übernimmt anlässlich ihres Kindergartens in Boos auch die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens für die Ortschaft Lampertsweller der Stadt Saulgau, soweit der Kindergarten aufnahmefähig ist, wozu auch Kinder der Ortschaft Hochberg aufgenommen.
- (2) Die Gemeinde Ebersbach-Musbach stellt für den Betrieb des Kindergartens das ehemalige Schulgebäude in Boos zur Verfügung.

§ 2

Mitwirkungsrechte

Die Gemeinde Ebersbach-Musbach trifft folgende Entscheidungen nur nach Anhörung der Stadt Saulgau:

1. Neueinstellung und Vergütung des Kindergartenpersonals
2. Festsetzung des Elternbeitrages

§ 3

Finanzierung

1. Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Gemeinde Ebersbach-Musbach einen monatlichen Beitrag von den

Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag). Der Elternbeitrag wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Er soll dem jeweils geltenden Landesrichtsatz entsprechen.

2. Der Kindergarten wird als kostenrechnende Einrichtung im Sinne der Bestimmungen des kommunalen Wirtschaftsrechts betrieben.

Die Stadt Saulgau trägt zu dem nicht gedeckten Finanzbedarf durch jährliche Kostenanteile bei. Umlageschlüssel ist die Zahl der Kinder, die am 30. Mai eines jeweiligen Jahres den Kindergarten besuchen.

3. Die Gemeinde Ebersbach-Musbach fertigt für jedes Jahr eine Betriebskostenabrechnung. Auf den Kostenanteil der Stadt Saulgau werden vierteljährliche Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des letzten Kostenanteils geleistet.

4. An den Kosten des erstmaligen Einbaus und der Einrichtung des Kindergartens hat die ehemalige Gemeinde Lampertsweller einen Anteil von 30 % getragen. Dieser Kostenanteil ist bei der Berechnung des zu verzinsenden Anlagekapitals zu Gunsten der Stadt Saulgau zu berücksichtigen.

§ 4

Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit kann sie auf Ende eines Kindergartenjahres mit halbjährlicher Frist schriftlich gekündigt werden.
2. Im Falle einer Kündigung findet ein finanzieller Ausgleich nicht statt.
3. Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ebersbach-Musbach und der ehemaligen Gemeinde Lampertsweller vom 28.3. bis 4.4.1974 wird aufgehoben.

Ebersbach-Musbach, 7.11.1976
gez. Stadler
Bürgermeister

Saulgau, 7.11.1976
gez. Striegl
Bürgermeister

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Landratsamt Ravensburg mit Erlaß vom 9. Februar 1977 Nr. 1-121-031.5/461.02-De/We genehmigt.

Bürgermeisteramt

